

## **Coronavirus-Pandemie**

### **Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl**

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wurde in § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) die Regelung aufgenommen, dass das Sommersemester 2020 bei der nach § 37 Abs.1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt wird (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 11. August 2020, GVBl S. 514). Die Regelung gilt sowohl für Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im achten Fachsemester befunden haben, als auch für Studierende, die sich in diesem Semester noch in einem früheren Semester befunden haben. Dies bedeutet, dass das Sommersemester 2020 auch bei einer Anmeldung zum Freiversuch in einem künftigen Prüfungstermin nicht mitgerechnet wird. Einen rückwirkenden Charakter hat die Regelung nicht, d.h. Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand und für die sich insoweit die Einschränkungen im Sommersemester 2020 noch nicht auswirken konnten, erhalten dadurch keine zusätzliche Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen.

Angesichts der derzeitigen Dynamik der Corona-Pandemie ist geplant, die Regelung in Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes, nach der sich fachsemestergebundene Regeltermine und Fristen automatisch um ein Semester verschieben beziehungsweise verlängern, auch auf das Wintersemester 2020/2021 zu erstrecken (vgl. <https://www.stmwk.bayern.de/studenten/meldung/6592/unterstuetzung-fuer-studentinnen-und-studenten-im-corona-wintersemester-aenderungen-im-bayerischen-hochschulgesetz-sollen-weiter-gelten.html>). Eine entsprechende Regelung für das Wintersemester 2020/2021 ist auch hinsichtlich des Freiversuchs vorgesehen. Die hierfür erforderliche Anpassung der JAPO wird Anfang 2021 vorgenommen werden. Studierende, die bereits ihre Zulassung zum Freiversuch im Termin 2021/1 beantragt haben, im Hinblick auf die Nichtanrechnung des Wintersemesters 2020/2021 ihren Freiversuch aber erst im Termin 2021/2 wahrnehmen möchten, können ihre Anmeldung zum Termin 2021/1 daher - unabhängig davon, ob sie bereits zur Prüfung zugelassen wurden - bis zum 5. Januar 2021 noch zurücknehmen.